

Zusatzqualifikation Kaufmännische EU-Kompetenz

Die besonderen Rechtsvorschriften „Kaufmännische EU-Kompetenz“ der Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld vom 7. Oktober 2010 werden gemäß § 9 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl I, Seite 931), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17.7.2017 (BGBl I S. 2581), aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 29. November 2017 geändert und wie folgt neu gefasst:

§ 1 Zweck der Prüfung

1. Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der/die Prüfungsteilnehmer/-in über die in der Ausbildungsordnung seiner/ihrer Ausbildung vorgeschriebenen Inhalte hinaus die notwendigen Kompetenzen besitzt, die ihn/sie befähigen, berufsbezogenen Aufgaben und Anforderungen aus dem gemeinsamen europäischen Wirtschaftsraum gerecht werden zu können.
2. Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zu dem Abschluss „Zusatzqualifikation Kaufmännische EU- Kompetenz“.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

1. Zur Prüfung wird zugelassen, wer
 - ein bestehendes Berufsausbildungsverhältnis in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf nachweist,
 - eine Vorbereitung auf diese Prüfung nachweist und
 - ein mindestens 6-wöchiges betriebliches Praktikum im Ausland absolviert hat, wobei eine Aufteilung der sechs Wochen in maximal zwei Teilabschnitte möglich ist.
2. Es können auch Personen bis zu einem Jahr nach Ende des Ausbildungsverhältnisses gemäß Abs. 1 zugelassen werden.
3. Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung der Prüfung und Prüfungsanforderungen

1. Die Prüfung wird schriftlich und mündlich durchgeführt.

2. Die schriftliche Prüfung umfasst folgende Handlungsbereiche:
 - a) Volkswirtschaftliche Grundbegriffe in der EU
 - b) Ziele und Träger der Wirtschaftspolitik in Deutschland und der EU
 - c) Außenhandel
 - d) Fremdsprachenprüfung in Form einer „Zusatzqualifikation Fremdsprache für kaufmännische Auszubildende“ gemäß der Rechtsvorschriften einer Industrie- und Handelskammer.

Die Gesamtdauer der schriftlichen Prüfung in den Teilen a) bis c) soll 240 Minuten nicht überschreiten. Die Fremdsprachenprüfung kann zeitlich und organisatorisch getrennt von dieser Prüfung durchgeführt werden.

3. Die mündliche Prüfung besteht aus einem Fachgespräch. Prüfungsrelevant sind praxisbezogene Aufgaben und Problemstellungen, den europäischen Wirtschaftsraum betreffend. Für das Fachgespräch hat der/die Prüfungsteilnehmer/in zwei vom Prüfungsausschuss vorgegebene Themen zur Auswahl. Dafür stehen ihm/ihr 20 Minuten Vorbereitungszeit zur Verfügung. Die mündliche Prüfungszeit beträgt bis zu 20 Minuten. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist zu versagen, wenn in den schriftlichen Prüfungen eine Prüfungsleistung mit „ungenügend“ oder mehr als eine Prüfungsleistung mit „mangelhaft“ bewertet wurde.

§ 4 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

1. Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Prüfungsbereichen gemäß § 3 kann der/die Prüfungsteilnehmer/-in auf Antrag durch die Industrie- und Handelskammer befreit werden, wenn er/sie eine andere vergleichbare Prüfung vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Prüfung innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt. In Bezug auf § 3 Nr. 2 d) muss es sich um ein vergleichbares anerkanntes Fremdsprachenzertifikat mindestens der Kompetenzstufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen handeln.
2. Eine vollständige Freistellung von der Prüfung ist nicht zulässig.

3. § 5 Bestehen der Prüfung

1. Das Gesamtergebnis für die schriftlichen Prüfungsleistungen nach § 3 Nr. 2 a) bis c) ist gleichgewichtig aus den Punktbewertungen der jeweiligen Teilergebnisse zu ermitteln.
2. Das Gesamtergebnis der Prüfung ergibt sich aus den Ergebnissen der schriftlichen Prüfungsleistungen nach Abs. 1 und der mündlichen Prüfung nach § 3 Abs. 3 im Verhältnis 2 : 1. Zum Bestehen der Prüfung müssen im Gesamtergebnis der Prüfung mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht werden. Werden Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach mit „ungenügend“ oder in mehr als einem Prüfungsfach mit „mangelhaft“ bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

3. Hat der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin in einer Prüfungsleistung gem. § 3 Nr. 2a) bis 2c) mangelhafte Prüfungsleistungen erbracht, ist darin eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Die Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 15 Minuten dauern; die Bewertungen der schriftlichen Prüfungsleistung und der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfung doppelt gewichtet.

§ 6 Wiederholung der Prüfung

1. Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
2. Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin von einzelnen Prüfungsleistungen befreit, wenn die darin in einer vorangegangenen Prüfung erbrachten Leistungen mindestens ausreichend sind und der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestanden Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet und diese ablegt. Bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der letzten Prüfung.

§ 7 Zeugnis

Dem/der Prüfungsteilnehmer/-in wird ein Zeugnis über das Bestehen der Prüfung ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Gesamtergebnis der Prüfung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Rechtsvorschriften und alle Änderungen treten am Tage der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld in Kraft.

Bielefeld, 29. November 2017

Industrie- und Handelskammer
Ostwestfalen zu Bielefeld

Wolf D. Meier-Scheuven
Präsident

Thomas Niehoff
Hauptgeschäftsführer